



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Distrikt:
Gemeinde:

Antrag (Partei) – Ausstellung von Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters

Sehr geehrte(r) Herr/Frau Bürgermeister,

wir Unterzeichnete,
..... (Name(n) und Vorname(n)),
Wähler der Gemeinde oder des Distrikts, und von der politischen Partei
(Bezeichnung) bevollmächtigt, verpflichten uns, eine Kandidatenliste für die Gemeinderatswahlen
und/oder Provinzialratswahlen¹ vom 14. Oktober 2018 im Wahlkreis²
vorzuschlagen, und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30 Juli 1981 zur Ahndung
bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und in dem Gesetz vom
23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während
des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder
jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, sowie die durch die Verfassung gewährleis-
ten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Wir beantragen die Ausstellung von (Anzahl) Ausfertigung(en) oder Abschrift(en) des kommu-
nalen bzw. provinzialen¹ Wählerregisters Ihrer Gemeinde.

Wir möchten diese Ausfertigungen oder Abschriften auf Papier / im EDV-Format¹ erhalten, und erklä-
ren, dass (Name und Vorname(n))
dazu ermächtigt ist, diese Abschriften in unserem Namen zu erhalten.

Wir erklären, von den im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung³ vorgesehenen und
auf der Rückseite des vorliegenden Dokumentes wiedergegebenen Verboten Kenntnis genommen zu
haben, und verpflichten uns dazu, sie zu beachten.

..... (Ort), den (Datum)
(Unterschrift(en))

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Für die Gemeinderatswahlen den Namen der Gemeinde und für die Provinzialratswahlen „Distrikt EUPEN“ angeben.

³ So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4122-5 - §1 - Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Gemeindegremium oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden.

Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

§2 - Jede in §1 erwähnte politische Partei kann, sofern sie in der Gemeinde eine Kandidatenliste einreicht, zwei Exemplare oder Abschriften dieses Registers kostenlos erhalten und zwar je nach Wunsch auf Papier oder auf einem in §1 erwähnten Datenträger.

Die Ausstellung von zusätzlichen Exemplaren oder Abschriften erfolgt gegen Zahlung des durch das Gemeindegremium zu bestimmenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

[...]

§6 - Das Gemeindegremium darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß §1, §3 und §4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Kopien des Wählerregisters dürfen ihre Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen nicht anführen.

Art. L4122-34 - §1 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5 §6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§2 - Strafen, die gegen Komplizen der in Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wäre, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.